

**Reglement 2.2 (d)  
Reglement Rechtspflege  
Schweizerischen  
Schwimmverbandes**

**Ausgabe 2014**

# Inhalt

<b>I. Geltungsbereich und Zuständigkeit</b> .....	<b>3</b>
1 Geltungsbereich .....	3
2 Zuständigkeit .....	3
<b>II. Materielles Recht</b> .....	<b>3</b>
3 Strafbares Verhalten .....	3
4 Verweis .....	3
5 Busse .....	4
6 Start- und Spielverbot.....	4
7 Start- und Spielsperren .....	4
8 Suspendierung, Einstellung im Amt.....	4
9 Nebenstrafen .....	4
10 Schutz fremder Strafen .....	4
<b>III. Organisation und Verfahren</b> .....	<b>5</b>
11 Schiedsrichter.....	5
12 Rechtspflegeinstanzen .....	5
13 Ausstand bei Befangenheit .....	5
14 Geschäftsstelle SSCHV und Zustelladresse .....	5
15 Antragsrecht und Officialverfahren .....	5
16 Untersuchung, Mitwirkungspflicht und Beweiswürdigung.....	5
17 Vorsorgliche Massnahmen .....	6
18 Akteneinsicht .....	6
19 Rechtliches Gehör.....	6
20 Fristenlauf.....	6
21 Erstreckung oder Wiederherstellung einer Frist .....	6
22 Aufschiebende Wirkung .....	6
23 Mitteilung, Rechtsmittelbelehrung, Begründung .....	6
24 Veröffentlichung von Entscheiden .....	6
25 Einleitung des Verfahrens .....	7
26 Form und Inhalt der Eingaben .....	7
27 Stellungnahme der Gegenpartei.....	7
28 Schriftliches Verfahren .....	7
29 Mündliche Verhandlungen.....	7
30 Entscheid, Mitteilung .....	7
31 Rechtskraft der Entscheide .....	7
32 Kautio, Verfahrenskosten und Kostenaufgabe .....	7
33 Parteienschädigungen.....	8
34 Kosten bei Rückzug der Eingabe .....	8
35 Ordnungsbusse .....	8
36 Protestverfahren .....	8
37 Einspracheverfahren .....	8
38 Beschwerdeverfahren betreffend die Mitgliedschaft beim SSCHV .....	8
39 Beschwerdeverfahren in den übrigen Fällen .....	8
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>9</b>
40 Übergangsbestimmung .....	9
41 Inkrafttreten .....	9

## I. Geltungsbereich und Zuständigkeit

### 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements regeln die Rechtsprechung des SSCHV für dessen gesamten Tätigkeitsbereich. Sie finden Anwendung auf Verfahren, welche zum Gegenstand haben:

- a. Beschlüsse und Verfügungen von Organen, weiteren Organisationseinheiten und Funktionär:innen des SSCHV;
- b. Verstösse gegen Statuten und Reglemente;
- c. Streitfälle der Organe, weiteren Organisationseinheiten und Funktionär:innen des SSCHV, Mitgliedern des SSCHV und Angehörigen von Mitgliedervereinen unter sich oder gegeneinander.

Sie gelten nicht für Verfahren, die gemäss Artikel 36 Absatz 2 der Statuten von einer anderen Instanz beurteilt werden.

### 2 Zuständigkeit

Im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen sind das Schwimmsportgericht und die weiteren Organisationseinheiten des SSCHV sowie deren Funktionär:innen zur Ausübung von Disziplinargewalt und Rechtsprechung befugt.

Eine einmal erlassene Verfügung kann ausserhalb eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens nur durch die verfügende Instanz geändert oder aufgehoben werden.

Im Einzelnen sind – unter Vorbehalt anders lautender Regelungen – erstinstanzlich zuständig:

- a. Der/die Schiedsrichter:in für Disziplinaentscheidungen und Proteste während einer Wettkampfveranstaltung bzw. des Spiels, sofern gemäss Sportartenreglement vorgesehen.
- b. Der Zentralvorstand für den provisorischen Ausschluss eines Mitglieds.
- c. Das Präsidium bei
  - Einsprachen gegen einen Entscheid einer Kommission oder eines/einer Verantwortlichen für einen spezifischen Geschäftsbereich, welche vom Zentralvorstand eingesetzt wurden,
  - Einsprachen gegen einen Entscheid der Geschäftsstelle.
- d. Die Sportdirektion bzw. die Disziplinarkommission bei
  - Einsprachen, welche gegen einen Entscheid des/r Schiedsrichter:in anlässlich einer Wettkampfveranstaltung erhoben werden;
  - Einsprachen gegen einen Entscheid eines Ressorts der betreffenden Sportkommission;
  - Einsprachen gegen einen Entscheid eines/einer Verantwortlichen für einen spezifischen Geschäftsbereich.
- e. Das Schwimmsportgericht bei
  - Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SSCHV;
  - Beschwerden gegen Entscheide:
    - des Zentralvorstandes;
    - des Präsidiums;
    - einer Sportkommission, Sportdirektion bzw. der Disziplinarkommission.

## II. Materielles Recht

### 3 Strafbares Verhalten

Strafbar im Sinne dieser Bestimmungen machen sich die Mitgliedvereine, deren Mitglieder, die Funktionär:innen, die Athlet:innen, die Organe sowie weitere Organisationseinheiten, wenn sie:

- a. gegen Statuten und Reglemente des SSCHV oder gegen Erlasse und Verfügungen seiner Organe, weiteren Organisationseinheiten und Funktionär:innen verstossen;
- b. gegen direkt anwendbare Erlasse oder Verfügungen der dem SSCHV übergeordneten, in Artikel 2 der Statuten genannten Organisationen verstossen;
- c. in anderer Weise das Ansehen und die Interessen des SSCHV verletzen.

Funktionär:innen sind von Amtes wegen zum Einschreiten verpflichtet, sobald sie von einem strafbaren Verhalten Kenntnis erhalten.

### 4 Verweis

Leichte Übertretungen sind mit einem Verweis zu ahnden.

Ein mündlich eröffneter Verweis ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Er enthält eine kurze Begründung und kann allenfalls mit einer Androhung schwererer Strafen für den Rückfall verbunden werden.

<b>5 Busse</b>
<p>Anlass zu einer Busse geben insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Nichtbeachten von Statuten und Reglementen des SSCHV sowie von Erlassen und Verfügungen seiner Organe, weiteren Organisationseinheiten und Funktionär:innen;</li> <li>unwahre Angaben gegenüber Organen, weiteren Organisationseinheiten oder Funktionär:innen des SSCHV.</li> </ol> <p>Die Busse beträgt höchstens Fr. 1000.--.</p>
<b>6 Start- und Spielverbot</b>
<p>Ein Start- und Spielverbot kann ausgesprochen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bei unsportlichem und unkorrektem Benehmen, vor allem während einer Wettkampfveranstaltung;</li> <li>bei Verletzung von reglementarischen und statutarischen Bestimmungen, welche eine Schädigung des SSCHV, von Mitgliedern oder von Angehörigen von Mitgliedvereinen zur Folge hat;</li> <li>bei Nichtbezahlen von Bussen, Beiträgen usw. innerhalb der angesetzten Frist;</li> <li>bei wiederholter Begehung der in den Artikeln 4 (Verweis) und 5 (Busse) RR erwähnten <a href="#">Tatbeständen</a>.</li> </ol> <p>Mit einem Start- und Spielverbot wird dem/der Betroffenen untersagt, Veranstaltungen unter der Aufsicht des SSCHV zu organisieren oder an solchen mitzuwirken. Das Verbot kann auf bestimmte Zeit oder für dauernd ausgesprochen werden. Eine allfällige Aufhebung kann zudem von der Erfüllung bestimmter Auflagen oder der Einhaltung von Weisungen abhängig gemacht werden.</p> <p>Zusätzlich zum Start- und Spielverbot kann eine Busse von höchstens Fr. 5000.-- verfügt werden.</p>
<b>7 Start- und Spielsperren</b>
<p><a href="#">Start- oder Spielsperren werden</a> als Folge von Verstößen gegen die Schwimm- und Spielregeln vom/von der <a href="#">Schiedsrichter:in</a> während einer Wettkampfveranstaltung bzw. <a href="#">Spieles</a> ausgesprochen und sind <a href="#">endgültig</a>. <a href="#">Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Rechtspflegeinstanzen</a>. <a href="#">Zusätzlich zum Start- und Spielsperre kann eine Busse von höchstens Fr. 5000.-- verfügt werden</a>.</p>
<b>8 Suspendierung, <a href="#">Einstellung im Amt</a></b>
<p>Funktionär:innen des SSCHV können bei Verfehlungen, oder wenn sie die Interessen oder das Ansehen des SSCHV sowie seiner Mitglieder schädigen oder gefährden <a href="#">durch das Organ bzw. die Organisationseinheit, welche den/die Funktionär:in ernannt bzw. gewählt hat</a>, suspendiert oder ihres Amtes enthoben werden.</p>
<b>9 Nebenstrafen</b>
<p>Jede der vorerwähnten Strafarten kann zusätzlich mit bestimmten Weisungen oder Auflagen verbunden werden.</p>
<b>10 Schutz fremder Strafen</b>
<p>Sehen Erlasse oder Verfügungen der dem SSCHV übergeordneten, in Artikel <a href="#">3a</a> der Statuten genannten Organisationen andere Strafen vor, so können auch diese verhängt werden.</p> <p>Der SSCHV kann nach Prüfung des einzelnen Falles Strafen anderer, nicht in Absatz 1 genannter Verbände schützen. Er kann nach Prüfung des einzelnen Falles Strafen schützen, welche ein Mitgliedverein des SSCHV gegen seine Mitglieder ausgesprochen hat.</p>

### III. Organisation und Verfahren

Kapitel I: Organisation

ABSCHNITT 1: INSTANZEN

#### 11 Schiedsrichter:in

Während der Wettkampfveranstaltung bzw. des Spiels werden Disziplinarentscheidungen vom/von der Schiedsrichter:in gefällt.

Diese Entscheidungen sind endgültig. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Rechtspflegeinstanzen.

#### 12 Rechtspflegeinstanzen

Die Rechtspflegeinstanzen des SSCHV sind die Sportdirektion bzw. die Disziplinarkommission, das Präsidium und das Schwimmsportgericht.

### ABSCHNITT 2: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE RECHTSPFLEGEINSTANZEN

#### 13 Ausstand bei Befangenheit

Jedes Mitglied der Rechtspflegeinstanzen tritt in den Ausstand, wenn es

- a) in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b) am Vorentscheid mitgewirkt hat;
- c) mit einer Partei verwandt oder verschwägert ist (bis zum vierten Verwandtschaftsgrad);
- d) eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
- e) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

#### 14 Geschäftsstelle SSCHV und Zustelladresse

Adresse für sämtliche an die Rechtspflegeinstanzen des SSCHV gerichteten Schriftstücke ist die Geschäftsstelle des SSCHV, die für die Weiterleitung an die zuständige Stelle verantwortlich ist.

Die Geschäftsstelle des SSCHV unterstützt die Rechtspflegeinstanzen in administrativer Weise.

Kapitel II: Verfahren

ABSCHNITT 1: VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

#### 15 Antragsrecht und Officialverfahren

Das zuständige Rechtspflegeorgan untersucht einen Sachverhalt grundsätzlich nur auf Antrag einer direkt beteiligten Partei. Zum Antrag berechtigt sind auch Dritte, die durch den Sachverhalt in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar und in schwerwiegender Weise verletzt betroffen sind.

Von Amtes wegen wird ein Sachverhalt nur untersucht, wenn dies von einem Sportartenreglement vorgesehen wird, eine stossende Verletzung einer Vorschrift vorliegt bzw. vorliegen könnte oder wenn Dritte, die antragsberechtigt wären (vgl. Abs. 1), vom massgebenden Sachverhalt keine Kenntnis haben.

#### 16 Untersuchung, Mitwirkungspflicht und Beweiswürdigung

Die zuständige Instanz untersucht den Sachverhalt durch Befragen der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Beizug von Berichten und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere angemessene Weise.

Die am Verfahren Beteiligten haben mitzuwirken:

- a. soweit sie ein Begehren gestellt haben;
- b. wenn ihnen nach geltenden Vorschriften eine Auskunfts- oder Mitteilungspflicht obliegt.

Auf einen Antrag ist nicht einzutreten, wenn Antragsstellende (inkl. Hilfspersonen) die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern.

Die zuständige Instanz würdigt das Ergebnis der Untersuchung frei nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen in den Reglementen und Statuten. An Parteibegehren ist sie nicht gebunden.

<b>17 Vorsorgliche Massnahmen</b>
Die zum Entscheid befugte Instanz trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. In dringlichen Fällen ist der/die Vorsitzende hierzu ermächtigt.
<b>18 Akteneinsicht</b>
Die durch einen Entscheid oder eine Anordnung Betroffenen sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Die Einsicht in ein Aktenstück kann zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse des Verbandes, insbesondere während eines hängigen Verfahrens, verweigert werden. Der wesentliche Inhalt eines Aktenstückes, in welches die Einsicht verweigert wurde, soll jedoch insoweit mitgeteilt werden, als dies ohne Verletzung schützenswerter Interessen möglich ist. Bei mündlicher Bekanntgabe ist ein Protokoll zu erstellen, das der-/diejenige zu unterzeichnen hat, der/die die Einsicht verlangt hat.
<b>19 Rechtliches Gehör</b>
Jedem/r an einem Verfahren Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zum Sachverhalt mündlich oder schriftlich zu äussern. Der/die erste Entscheidungsträger:in kann ausnahmsweise davon Umgang nehmen: a. bei offensichtlichen Verletzungen der Statuten und Reglemente; b. bei groben Unsportlichkeiten an einem Wettkampf; c. sofern ein sofortiger Entscheid erforderlich ist.
<b>20 Fristenlauf</b>
Der Lauf einer Frist beginnt mit dem auf die <a href="#">Eröffnung</a> folgenden Tag. <a href="#">Wird für die Eröffnung die Zustellung per Post benutzt, gilt sie spätestens im letzten Tag der siebentägigen Abholfrist als erfolgt.</a> Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein Sonntag oder ein im betreffenden Kanton staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. Wird für die Zustellung die Post benutzt, muss die Aufgabe der Sendung vor Fristablauf bei einer schweizerischen Poststelle erfolgt sein. <a href="#">Dabei ist der Aufgabestempel der Post massgebend.</a>
<b>21 Erstreckung oder Wiederherstellung einer Frist</b>
Fristen, die von der zuständigen Instanz festgelegt werden, dürfen auf ein vor Fristablauf gestelltes Gesuch hin erstreckt werden, wenn ausreichende Gründe hierfür dargetan und soweit möglich belegt werden. Eine versäumte Frist kann nur wiederhergestellt werden, wenn dem/r Säumigen keine grobe Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann. <a href="#">Ein entsprechendes Gesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Grundes einzureichen, der die Einhaltung der Frist verhindert hat.</a>
<b>22 Aufschiebende Wirkung</b>
Dem Lauf einer Frist und der Einreichung einer Eingabe an die zuständige Instanz kommt <b>keine</b> aufschiebende Wirkung zu, ausser die angefochtene Verfügung oder die Statuten des SSCHV bestimmen ausdrücklich etwas anderes. Die angerufene Instanz kann eine gegenteilige Verfügung treffen. In dringlichen Fällen ist der/die Vorsitzende hierzu ermächtigt.
<b>23 Mitteilung, Rechtsmittelbelehrung, Begründung</b>
Jeder Entscheid ist schriftlich mitzuteilen: a. den Betroffenen; b. allen weiteren Beteiligten; c. der Geschäftsstelle des SSCHV; d. auf Gesuch hin denjenigen, welche durch die materielle Erledigung einer Angelegenheit betroffen werden. Die Entscheide sind zu begründen, wenn eine Partei innert 5 Tagen seit Empfang des Dispositivs die Begründung verlangt. Jede anfechtbare Mitteilung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. In jenen Fällen, in welchen die Verfügung nicht begründet ist, ist zudem der Hinweis anzubringen, dass die Begründung innert 5 Tagen verlangt werden kann und dass mit Verlangen der Begründung die Rechtsmittelfrist stillsteht. Bei Entscheiden des/r Schiedsrichter:in an einem Wettkampf nach Artikel <a href="#">36 Absatz 4 5 lit. a</a> genügt die mündliche Mitteilung.
<b>24 Veröffentlichung von Entscheiden</b>
Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide können, sofern sie von allgemeiner Tragweite sind, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen, offiziell veröffentlicht werden.

## ABSCHNITT 2: ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

### 25 Einleitung des Verfahrens

Bevor eine angerufene Instanz auf die Behandlung einer Eingabe eintritt, hat sie von Amtes wegen ihre Zuständigkeit zu prüfen.

Eingaben an eine unzuständige Instanz sind von Amtes wegen und in der Regel unter Benachrichtigung des/r Absender:in an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

Die massgebende Frist gilt auch mit der rechtzeitigen Einreichung bei der unzuständigen Instanz als eingehalten.

### 26 Form und Inhalt der Eingaben

Die Eingaben haben im Doppel, unter Beilage der angefochtenen Verfügung, falls vorhanden des Zustellcouverts und des Belegs über die eingezahlte Kautions, in physischer oder elektronischer Form zu erfolgen.

Die Eingabe hat zu enthalten: Eine Darstellung des Sachverhaltes, die Anträge, die Begründung der Anträge, allfällige Beweisanträge unter Beilage der Beweismittel oder deren Bekanntgabe, sofern sie nicht im Besitz des/r Antragsteller:in sind.

Zur Behebung allfälliger Mängel der Eingabe kann die zuständige Instanz eine angemessene Nachfrist gewähren.

### 27 Stellungnahme der Gegenpartei

Die angerufene Instanz stellt die Eingabe nach Eingang unverzüglich der Gegenpartei, bzw. der Instanz, die die angefochtene Verfügung erlassen hat, zur Vernehmlassung zu.

Diese hat innert der angesetzten Frist ihre Einwendungen schriftlich bekanntzugeben und allfällige Beweismittel beizulegen oder anzuführen.

### 28 Schriftliches Verfahren

Die zuständige Instanz entscheidet in der Regel aufgrund der vorgelegten Akten.

Sie kann diese durch eigene Erhebungen ergänzen.

### 29 Mündliche Verhandlungen

Sofern es notwendig erscheint, können mündliche Verhandlungen angesetzt und persönliche Parteibefragungen, Zeugeneinvernahmen und weitere Massnahmen der Beweissicherung gem Art. 16 Abs. 1 durchgeführt werden. Wird den mit eingeschriebenem Brief erfolgten Vorladungen keine Folge geleistet, kann trotzdem rechtsgültig verhandelt werden. Über mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### 30 Entscheid, Mitteilung

In Gremien wird der Entscheid mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dieser ist den Beteiligten mindestens im Dispositiv unverzüglich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Entscheide, welche einen direkten Einfluss auf den Fortgang des Wettkampfbetriebes haben, sind von der zuständigen Sportdirektion bzw. der zuständigen Disziplinarkommission innert 10 Tagen nach Eingang oder zeitlich so zu fällen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen, dass der Fortgang nicht behindert wird.

### 31 Rechtskraft der Entscheide

Wird kein Rechtsmittel erhoben, so tritt der Entscheid mit Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft.

Letztinstanzliche Entscheide treten mit mündlicher oder schriftlicher Eröffnung des Dispositivs in Rechtskraft.

### 32 Kautions, Verfahrenskosten und Kostenaufgabe

Die zuständige Instanz kann für ihre Handlungen Gebühren und Kosten auferlegen. Sie sind mit der vorschussweise bezogenen Kautions zu verrechnen.

Wird eine Kautions trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen nicht geleistet, kann das Verfahren abgeschrieben werden oder die beantragten Handlungen unterbleiben.

Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen.

Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt oder zusätzliche Kosten durch Verletzung von Verfahrensvorschriften und nachträgliche Vorbringen verursacht, kann ihr ein entsprechender Kostenanteil ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens überbunden werden.

Haben mehrere Beteiligte dasselbe Begehren gestellt oder richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so tragen sie die ihnen auferlegten Kosten in der Regel zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung. Im Übrigen ist die verfügende Instanz in der Verteilung der Kosten frei.

### 33 Parteientschädigungen

In den verbandsinternen Verfahren des SSCHV werden üblicherweise keine Parteientschädigungen zugesprochen. Bei Verfahren vor dem Schwimmsportgericht kann indessen ausnahmsweise die unterliegende Partei zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe des/r Gegner:in verpflichtet werden, wenn ihre Begehren offensichtlich unbegründet waren.

### 34 Kosten bei Rückzug der Eingabe

Zieht eine Partei, welche ein Verfahren hängig gemacht hat, ihre seinerzeitige Eingabe vor dessen Erledigung zurück, werden ihr die bereits entstandenen Kosten auferlegt. Zudem kann ihr eine angemessene Abstandsgebühr auferlegt werden, deren Höhe die angerufene Instanz bzw. deren Vorsitzender bestimmt.

### 35 Ordnungsbusse

Bei offensichtlich missbräuchlicher Einleitung oder Führung eines Verfahrens sowie bei ungebührlichem Verhalten gegenüber den Rechtspflegeinstanzen resp. deren Mitglieder kann die zuständige Instanz den oder die Fehlbaren mit einer Ordnungsbusse bestrafen.

## ABSCHNITT 3: BESONDERE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

### 36 Protestverfahren

Proteste betreffen die Durchführung einer Wettkampfveranstaltung oder eines Wettkampfs. Die Sportartenreglemente können weitere Protestgründe vorsehen.

Sie müssen sofort nach Entstehen des Protestgrundes, gegebenenfalls während des Wettkampfes, beim/bei der Schiedsrichter:in erhoben werden; vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Reglementen der Sportarten. Ist der Protestgrund vor dem Wettkampf bekannt, muss vor Wettkampfbeginn Protest erhoben werden.

Der/die Schiedsrichter:in ist verpflichtet, den Protest anzunehmen, allen Betroffenen bekanntzugeben und den Sachverhalt durch Einvernahme der Beteiligten, Zeug:innen usw. abzuklären. Wurde der Protest mündlich erhoben, kann der/die Schiedsrichter:in eine schriftliche Formulierung innert angemessener Frist verlangen.

Das Sportartenreglement sieht vor, ob der/die Schiedsrichter:in ermächtigt ist,

- a. einen Protest während des Wettkampfes zu entscheiden. In diesem Falle trifft er/sie nach Abklärung des Sachverhalts einen Entscheid, der zu befolgen ist. Alle Betroffenen können Einsprache gegen Entscheide des/r Schiedsrichter:in erheben. Wird gegen den Entscheid des/ Schiedsrichter:in eine Einsprache angekündigt, erstellt er/sie einen Tatsachenrapport, den er/sie zusammen mit seiner/ihrer persönlichen Stellungnahme ohne Verzug an die zuständige Sportdirektion weiterleitet; eine Kopie des Tatsachenrapportes und der persönlichen Stellungnahme legt er/sie dem Schiedsrichter:innenrapport bei.
- b. einen Protest anzunehmen für die Entscheidung durch die Sportdirektion in bzw. die Disziplinarkommission. In diesem Fall klärt der/die Schiedsrichter:in den Sachverhalt ab und erstellt einen Tatsachenrapport, den er/sie zusammen mit seiner/ihrer persönlichen Stellungnahme ohne Verzug an die zuständige Sportdirektion bzw. die Disziplinarkommission weiterleitet. Die protestenerhebende Partei hat ihre schriftliche Begründung innert 5 Tagen nach Erhalt zu Händen der zuständigen Sportdirektion bzw. der Disziplinarkommission einzureichen. Innert der gleichen Frist sind Fr. 100.-- als Kautions an die betroffene Sportart einzuzahlen. Der Entscheid der Sportdirektion bzw. der Disziplinarkommission kann mittels Beschwerde an das Schwimmsportgericht weitergezogen werden.

### 37 Einspracheverfahren

Einsprachen zu Händen des Präsidiums (Art. 28 der Statuten) müssen innert 20 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Innert der gleichen Frist sind Fr. 100.-- als Kautions an die Zentralkasse des SSCHV einzuzahlen.

Einsprachen zu Händen der zuständigen Sportdirektion bzw. der Disziplinarkommission (Art. 30 der Statuten) müssen innert 5 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids bei diesem eingereicht werden. Innert der gleichen Frist sind Fr. 100.-- als Kautions an die betroffene Sportart einzuzahlen.

Alle Betroffenen können gegen einen Entscheid im Zusammenhang mit einer Einsprache Beschwerde erheben.

### 38 Beschwerdeverfahren betreffend die Mitgliedschaft beim SSCHV

Gegen Entscheide des Zentralvorstandes im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft beim SSCHV kann gem. Art. 10 Statuten Beschwerde erhoben werden.

Innerhalb der Frist von Art 10 Abs. 6 Statuten sind Fr. 300.-- als Kautions an die Zentralkasse des SSCHV einzuzahlen.

### 39 Beschwerdeverfahren in den übrigen Fällen

Gegen Entscheide des Zentralvorstandes, die nicht im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft beim SSCHV stehen, sowie gegen Entscheide des Präsidiums, einer Sportkommission oder einer Sportdirektion bzw. einer



Disziplinarkommission kann an das Schwimmsportgericht Beschwerde erhoben werden.  
Die Beschwerde muss innert 20 Tagen nach Erhalt der angefochtenen Verfügung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.  
Innerhalb dieser Frist sind Fr. 300.-- als Kautions an die Zentralkasse des SSCHV einzuzahlen.  
Der Präsident des Schwimmsportgerichts legt die Arbeitsweise fest. Insbesondere benennt er für jede Beschwerde drei Mitglieder des Schwimmsportgerichts, die für deren Behandlung und den Entscheid zuständig sind.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **40 Übergangsbestimmung**

Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Reglementsausgabe rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

##### **41 Inkrafttreten**

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die bis und mit der Delegiertenversammlung des SSCHV vom 19. Januar 2014 beschlossen wurden und tritt am 19. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 8. Dezember 2002 vollständig.